Meinem Kind ist etwas zugestoßen

Informationsblatt
in Fällen von sexuellem Mißbrauch
von Kindern

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein
und
Institut für Psychologie
der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Sie haben Strafanzeige erstattet

Sie haben den Verdacht, dass Ihrem Kind etwas zugestoßen, es sexuell missbraucht worden ist. Sie haben sich deshalb entschlossen, bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine schwere Straftat, die regelmäßig nicht nur die Kinder selbst, sondern auch Erziehungsberechtigte und andere nahestehende Personen in schwere seelische Konflikte und Unsicherheit stürzt, insbesondere, wenn der sexuelle Missbrauch von Angehörigen oder Bekannten begangen wurde. Bestimmt machen Sie sich große Sorgen. Sie fragen sich, was auf Sie und Ihr Kind zukommt.

Dieses Informationsblatt soll die folgenden Fragen beantworten :

- **Was geschieht als nächstes?**
- **Was können Sie selbst für Ihr Kind tun?**
- **An wen können Sie sich wenden?**

Was geschieht als nächstes?

Die Polizei wird die Anzeige zur Staatsanwaltschaft weiterleiten. Polizei und Staatsanwaltschaft sind aufgrund der Anzeige verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen. Das bedeutet:

- Der Beschuldigte wird befragt. Er muss aber nicht aussagen.
- Andere Personen, die etwas über den Vorfall berichten können, werden vernommen.
- Falls nötig, müssen Spuren gesichert und weitere Beweise gesammelt werden. Ihr Kind muss vielleicht ärztlich untersucht werden.
- Das Kind soll möglichst nur einmal befragt werden. Die Befragung wird von speziell ausgebildeten Beamtinnen oder Beamten durchgeführt. Sie oder eine andere Vertrauensperson können anwesend sein. Ist der Beschuldigte ein Verwandter des Kindes, muss es nicht aussagen.
- Insbesondere bei kleinen Kindern kann eine Psychologin oder ein Psychologe hinzugezogen werden. Diese unterhalten sich mit Ihrem Kind und erstellen daraufhin ein Gutachten. Dazu ist Ihre Einwilligung erforderlich. Das Gutachten soll dem Gericht helfen, besser auf die Persönlichkeit des Kindes einzugehen und seine Aussage zu beurteilen.
- Nach Abschluss der Ermittlungen wird entschieden, ob der Beschuldigte angeklagt wird und ob es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, oder das Verfahren eingestellt wird.
- Verfahren, in denen es um sexuellen Missbrauch von Kindern geht, werden beschleunigt bearbeitet. Es kann aber einige Monate bis zur Hauptverhandlung dauern.
- Kommt es zur Hauptverhandlung, wird das Kind möglicherweise als Zeuge vor Gericht eingeladen. Bei dieser Vernehmung kann der Angeklagte ausgeschlossen werden.
- Zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung kann Ihr Kind an einem Prozessbegleitprogramm teilnehmen und dort nähere Informationen erhalten. Wenn Sie dies wünschen, können Sie sich an die zuständige Staatsanwaltschaft wenden.
- Sie können sich jederzeit einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Interessenvertretung des Kindes nehmen. Wenn Ihr Einkommen gering ist, kann eine Kostenübernahme beantragt werden. Diesen Antrag können Sie schon bei der Polizei stellen.

Was können Sie selbst für Ihr Kind tun?

Kinder können sehr unterschiedlich auf die belastenden Erlebnisse reagieren. Sie können Ihrem Kind helfen, indem Sie versuchen, auf seine Bedürfnisse einzugehen.

Es kann sein, dass Ihr Kind nach dem Erlebnis vermehrt nach Zuwendung sucht oder aggressiver ist. Vielleicht zieht es sich aber auch zurück und ist sehr ängstlich.

- Haben Sie Geduld, wenn Ihr Kind schwierig ist.
- Halten Sie möglichst weitere Belastungen von Ihrem Kind fern.
- Kontakte mit befreundeten Kindern können dem Kind helfen.
- Wenn Ihr Kind über das Erlebnis sprechen möchte, gehen Sie verständnisvoll darauf ein.
- Fallen Ihrem Kind noch weitere Hinweise ein, setzen Sie sich mit der Polizei in Verbindung.

- Wenn Ihr Kind von allein nicht über den Vorfall sprechen möchte, drängen Sie es nicht. Fragen würden dann eine weitere Belastung darstellen.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Kind so belastet ist, dass es weitere Hilfe benötigt, können Sie sich an Hilfeeinrichtungen wenden. Falls Sie möchten, dass Ihr Kind eine Therapie beginnt, bevor es eine Aussage gemacht hat, setzen Sie sich bitte mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung.

An wen können Sie sich wenden?

An die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften in

a) Flensburg

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg
Südergraben 22
24937 Flensburg
Tel: 0461 / 8900461 / 89389

b) Itzehoe

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe
Feldschmiedekamp 2
25524 Itzehoe
Tel: 04821 / 66-0
Fax: 04821/66-1777

c) Kiel

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel
Schützenwall 31-35
24114 Kiel
Tel: 0431 / 604-0
Fax: 0431/ 6043469

d) Lübeck

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck
Travemünder Allee 9
23568 Lübeck
Tel: 0451 / 3710
Fax: 0451 / 3711399

Dort kann Sie der/die ermittelnde Staatsanwalt/Staatsanwältin über den Stand des Verfahrens und den weiteren Verfahrensverlauf informieren:

Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, können Sie sich auch dort mit Fragen hinwenden. Diese/r kann Sie während des ganzen Verfahrens begleiten und dem Kind auch während der Hauptverhandlung zur Seite stehen.

Es gibt verschiedene Hilfeeinrichtungen, die Unterstützung für sexuell missbrauchte Kinder und deren Angehörige anbieten. Die Adressen erfahren Sie bei Ihrer Polizeidienststelle oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.